



1|2015 **Abschaffung des „Fliegenden Gerichtsstands“**

Hintergrund

■ Die Regelung des „Fliegenden Gerichtsstands“ (§ 14 Abs. 2 UWG) ermöglicht es dem Kläger, den Gerichtsstand nach Gusto auszuwählen, wenn nach einer Abmahnung Streit über die behaupteten Wettbewerbsverstöße z. B. eines Online-Händlers besteht. Der Gerichtsstand bestimmt sich in diesen Fällen nämlich nicht – wie im Zivilprozessrecht grundsätzlich üblich – nach dem Geschäfts- oder Wohnsitz des beklagten Händlers. Vielmehr entscheidet der Kläger autonom über den Gerichtsstand.

■ Im Rahmen einer Entschließung hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bereits in der letzten Legislaturperiode aufgefordert, die Streichung des Fliegenden Gerichtsstands sorgfältig zu prüfen und zu bewerten (BT-Drs. 17/14216, S. 8).

Problem

Die Regelung des „Fliegenden Gerichtsstands“ erleichtert den Abmahnmissbrauch erheblich. Die mit § 14 Abs. 2 UWG verbundenen Möglichkeiten stellen nämlich ein Instrument dar, um die Verteidigungsposition der Händler bei Abmahnungen - die häufig aus nichtigem Anlass ausgesprochen und vom Betroffenen als Bagatelle empfunden werden – unverhältnismäßig und gezielt zu verschlechtern. Hierzu kann der Abmahner die folgenden Möglichkeiten nutzen, die ihm der „Fliegende Gerichtsstand“ bietet:

■ Der Kläger kann gezielt ein Gericht auswählen, welches geringe Anforderungen an den Erlass einer einstweiligen Verfügung stellt.

■ Er kann durch die Auswahl des Gerichtsstands sicherstellen, dass das ausgewählte Gericht zur Festsetzung hoher Streitwerte tendiert und damit großzügige Kostenerstattungen gewährleistet.

■ Es kann einen Gerichtsort auswählen, der sich in möglichst weiter räumlicher Entfernung vom Geschäftssitz des Beklagten befindet, um dessen Verteidigung in der Praxis zu erschweren.

■ Soweit noch keine gefestigte Rechtsprechung zu dem Streitfall existiert, hat der Kläger die Chance, ein Gericht auszuwählen, welches vergleichbare Streitigkeiten bereits in seinem Sinne entschieden hat, sodass der Ausgang prognostizierbar und seine Prozessrisiken minimiert werden.

Gerade kleine und mittlere Einzelhandelsunternehmen ohne eigenes juristisches Fachwissen werden durch diese Möglichkeiten erheblich belastet und ihre Verteidigungsmöglichkeiten in der Praxis eingeschränkt.

Position

■ Die Möglichkeiten, Abmahnungen missbräuchlich und lediglich mit dem Ziel auszusprechen, auf Kosten anderer Unternehmer Gebühren zu generieren, sollten dringend begrenzt werden.

■ Bereits seit Jahren fordert der Einzelhandel daher die Einschränkung des „Fliegenden Gerichtsstands“. Damit soll die Waffengleichheit zwischen Kläger und Beklagten in wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen wiederhergestellt und die Belastung von KMU durch den Abmahnmissbrauch reduziert werden.

■ Hierzu darf der „Fliegende Gerichtsstand“ im Lauterkeitsrecht nur noch in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

■ Dies ist durch folgende Fassung des § 14 Abs. 2 UWG zu gewährleisten:

(2) Für Klagen aufgrund dieses Gesetzes ist außerdem nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist, wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat.

Kontakt

■ Dr. Peter Schröder | Telefon: +49 30 72 62 50 - 46 | Mail: schroeder@hde.de